

Leitfaden zu Auslandsaufenthalten mit verpflichtendem Schulbesuch (Aktualisierte Fassung März 2025)

Ab der Jahrgangsstufe 8 können Schülerinnen und Schüler (im Folgenden *SuS*) der Evangelischen Schule Köpenick (ESK) als Ergänzung oder Alternative zu den bestehenden Klassen-Schüleraustauschen und auf Eigeninitiative hin einen Einzelaustausch in einer Gastfamilie oder einem Internat im Ausland durchführen. Ein Einzelaustausch ermöglicht insbesondere in den zweiten Fremdsprachen ein völlig neues Erleben der Sprache und des Kulturraums: Die bis dahin 'fremde' Sprache wird Teil des neuen Alltags, neue Bindungen entstehen und das Vertraute wird mit neuen Augen gesehen. Ein großer Gewinn für jedes Kind, für seine Klasse und für unsere Schule!

Für die Planung, Durchführung und Rückkehr von Auslandsaufenthalten sind von schulischer Seite einige rechtliche Vorgaben und organisatorische Schritte zu beachten, die wir im Folgenden zusammenfassen.

(Rechtliche Grundlagen: §46 Abs. 5 SchulG und Nr.1 Abs. 3 AV Schulpflicht. Bei langfristigen Beurlaubungen Verwaltungsvorschrift Nr. 3/2015)

Rücksprache mit der Klassenleitung

Die Eltern besprechen den Wunsch zum Auslandsaufenthalt und dessen Zeitraum zunächst mit der Klassenleitung. Diese kann zum Leistungsstand des Kindes informieren, evtl. Tipps für die Wahl der Austauschschule/Austauschorganisation geben oder Kontakt zu einem erfahrenen Kollegen vermitteln. Bei viermonatigen und kürzeren Auslandsaufenthalten sollte zudem möglichst ein Leistungsnachweis (in der Regel eine Klassenarbeit) in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden (Kernfächer und Latein) pro Halbjahr erbracht werden. Dies erfordert einen konkreten zeitlichen Rahmen für den Aufenthalt. Dies erfordert einen konkreten zeitlichen Rahmen für den Aufenthalt. (Ob Leistungsnachweise erbracht werden müssen, wird von den Fachlehrern der Kernfächer in eigenem Ermessen in Form des schulinternen Laufzettels, den die SuS selbstständig dem Fachlehrer vor Antritt seines Aufenthaltes vorlegen muss, festgelegt.) Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass die SuS Unterrichtsalltag im Ausland erleben. Eine Schule im Ausland sollte bevorzugt während der Berliner Unterrichts- und Schulferienzeit besucht werden, was die hiesige Unterrichtsabwesenheit reduziert.

Antrag stellen

Für den Aufenthalt im Ausland muss ein formloser Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Angabe des Zeitraums der Beurlaubung
- Name und Adresse der zu besuchenden Schule im Ausland
- Bescheinigung der Schule, dass der Schulbesuch genehmigt ist (kann auch nachgereicht werden)
- Eventuell Hinweis auf Gegenbesuch an der ESK

Der Schulleiter wird nach Eingang des Antrags um eine Stellungnahme des Klassenleiters bitten und anschließend unter Abwägung des Leistungsstandes und pädagogischer Gesichtspunkte eine Entscheidung treffen. Hierbei werden besonders Arbeitseinstellung und Sozialverhalten berücksichtigt. Grobes Fehlverhalten im Antragsschuljahr kann zur Folge haben, dass keine Einzelaustausch-Erlaubnis erteilt wird.

Besonderheiten verschiedener Jahrgangsstufen bei langfristigen Beurlaubungen von mindestens einem Schulhalbjahr

Klasse 7-9	Klasse 10 (§9 SEK I-VO & § 8 VO-GO)	Jahrgangsstufe 11 (§ 8 VO-GO)
1. <u>Beurlaubung für ein Halbjahr:</u> <i>Im 1. Halbjahr beurlaubt</i> -> Versetzungsentscheidung aufgrund der Leistungen im 2. Halbjahr <i>Im 2. Halbjahr beurlaubt</i> -> Schulleiter entscheidet über Wiederholung bzw. Versetzung in nächsten Jahrgang 2. <u>Ganzjährige Beurlaubung:</u> Schulleiter trifft Versetzungsentscheidung nach der Rückkehr.	1. <u>Beurlaubung für das gesamte 1. Halbjahr:</u> - MSA kann erworben werden, Noten des 2. Halbjahres werden zur Bildung des Gesamtergebnisses herangezogen. 2. <u>Ganzjährige Beurlaubung o. für das gesamte 2. Halbjahr:</u> - Wiederholung 10. Klasse und Teilnahme am MSA oder - Übergang in Sekundarstufe II mit halbjähriger Probezeit a) Probezeit bestanden: Vermerk auf Zeugnis, dass dieses dem MSA gleichwertig ist. b) Nicht bestanden: Rückkehr in 2. Halbjahr Klasse 10 & Erwerb des MSA	1. <u>Beurlaubung im 1. Kurshalbjahr:</u> Anrechnung des 1. Semesters durch Schulleiter nach Rückkehr möglich, wenn Aufnahmeprüfung in Prüfungsfächern bestanden wird und Übernahme der Leistungen im Ausland eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwarten lassen. 2. <u>Ganzjährige Beurlaubung:</u> 1. und 2. Semester: Jahrgang 11 wird wiederholt

Schulinterne Regelungen sowie sonstige Informationen und Hinweise

- Soll der Auslandsaufenthalt in Klasse 10 stattfinden, bitten wir um Rücksprache mit der Mittelstufenkoordination und der Oberstufenkoordination, da hier einige Sonderregelungen zu beachten sind (z.B. sollten die beiden Fremdsprachen durchgängig belegt werden usw.).
- Die Eltern überprüfen zudem den Versicherungsstatus ihres Kindes. Evtl. müssen sie zusätzliche Versicherungen abschließen. Austauschorganisationen bieten hierzu oft Pakete an.
- Der Aufenthalt von Gast-SuS wird von der ESK unterstützt und ermöglicht eine weitgehende Kostenneutralität, ist aber keine notwendige Voraussetzung für einen Einzelaustausch. Um eine Überlastung der Klassenräume zu vermeiden, wird im Falle eines Gast-SuS-Aufenthaltes das entsprechende Zeitfenster mit der Klassenleitung abgesprochen.
- Das Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte in Deutschland liegt in der Verantwortung des Schülers/der Schülerin. Dies stellt eine zusätzliche Belastung dar, insbesondere, wenn bei langfristigen Austauschprogrammen das Schuljahr nicht wiederholt werden soll.
- Unsere SuS nehmen an der Gastschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Unterricht teil. Zum Ende des Austauschs stellen die dortigen Fachlehrer eine schriftliche Bewertung (insbesondere der Arbeitshaltung) aus. Die Bewertung erfolgt mittels einer von der ESK erarbeiteten Rasterform. Genauso verfährt die ESK mit ihren Gastschülern.
- Um eine Unter- bzw. Überforderung der SuS vorzubeugen, sollte die besuchte Gast-Schulklasse derjenigen an der ESK entsprechen.
- Während des Auslandsaufenthaltes wird das Schulgeld auf den derzeitigen Mindestsatz von 30,00 Euro monatlich festgesetzt, unabhängig, ob der Auslandsaufenthalt zwei Monate oder ein Jahr dauert. Voraussetzung für die Reduzierung des Schulgeldes ist, dass die Eltern einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung stellen und dieser Antrag von der Schulleitung befürwortet und an die Schulstiftung zur Kenntnis weitergeleitet wird.
- Während des Auslandsaufenthaltes sollte die Möglichkeit bestehen, Kontakt per E-Mail herzustellen. So kann z.B. die Kurswahl ohne Einschränkungen stattfinden.
- Nach der Rückkehr bei halbjährigen (im 2. Halbjahr) oder ganzjährigen Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter über das Wiederholen oder die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe. Diese Entscheidung trifft er auf Grundlage der erbrachten Leistungen im Ausland und vor der Beurlaubung. Er kann auch eine Leistungsüberprüfung anordnen.
- Nach der Rückkehr ist der ESK eine Beurteilung durch die Schule im Ausland vorzulegen. Diese muss auch den Zeitraum des Schulbesuchs enthalten und dient somit auch als Schulbescheinigung.
- Kontaktadressen und verantwortliche Lehrer sind auf unserer Homepage zu finden.